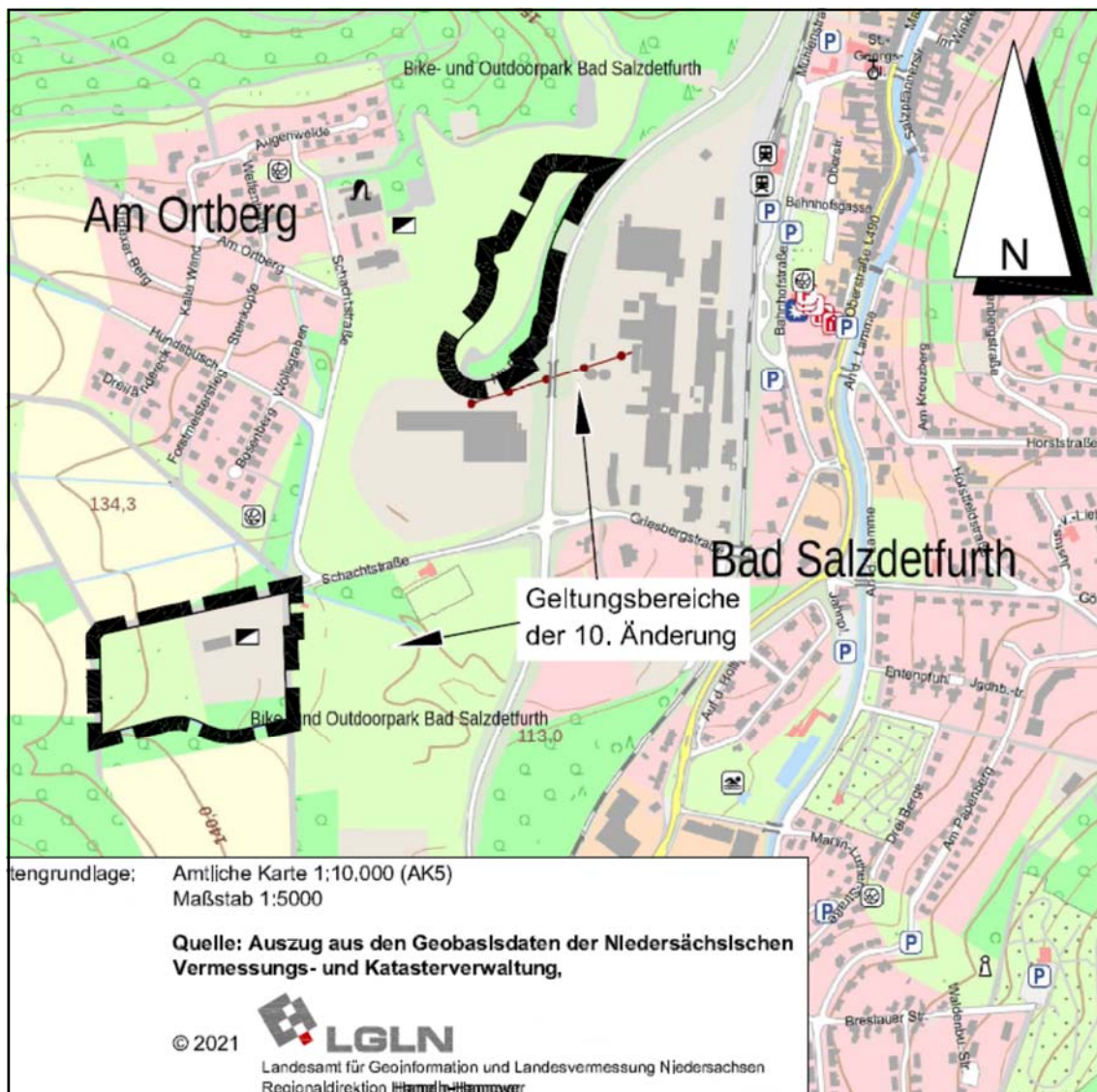


Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Salzdetfurth hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz, 10. Änd., OT Bad Salzdetfurth

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 07.10.2021 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 10. Änd., OT Bad Salzdetfurth nebst Begründung und örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für einen Beherbergungsbetrieb.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth

vom 28.03.2022 bis einschließlich 28.04.2022

während der Sprechzeiten

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Montag — Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Montag zusätzlich | 14:30 - 17:00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich | 14:30 - 19:00 Uhr |

öffentlich ausgelegt. **Aufgrund der CORONA-Pandemie ist eine telefonische Terminabsprache/Anmeldung unter der Tel.-Nr. 05063/999-160 erforderlich.**

Zusätzlich kann der Bebauungsplanentwurf ab dem 28.03.2022 auch auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth unter <http://www.bad-salzdetturth.de/Wirtschaft/Bauleitplanung> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die verfügbaren umweltbezogenen Informationen ausführlich darstellt. Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange beziehen sich auf die Themen Denkmalschutz, Boden, Natur- und Artenschutz und Wald. Weitere Erkenntnisse zu diesem Themenbereich liegen bislang nicht vor.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung kann von der Allgemeinheit eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 51 „Kali & Salz“, 10. Änd., OT Bad Salzdetfurth unberücksichtigt bleiben.

Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Salzdetfurth, den 14.03.2022
Der Bürgermeister



Gryschka